

Streit um Mischpreise für AMNOG-Arzneimittel

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat im März 2017 entschieden, dass die Mischkalkulation für die Ermittlung der Erstattungspreise für AMNOG-Arzneimittel zulässig ist. Die Bundesregierung hatte die Zulässigkeit der Mischkalkulation bestritten. Das BVG hat die Mischkalkulation als zulässig bestätigt. Die Bundesregierung hat die Entscheidung des BVG mit Verweis auf die Bundesversammlung in Bonn angefochten. Die Bundesversammlung hat die Entscheidung des BVG im April 2017 bestätigt. Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Bundesversammlung mit Verweis auf die Bundesversammlung in Bonn angefochten. Die Bundesversammlung hat die Entscheidung der Bundesregierung im Juni 2017 bestätigt. Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Bundesversammlung mit Verweis auf die Bundesversammlung in Bonn angefochten. Die Bundesversammlung hat die Entscheidung der Bundesregierung im Juni 2017 bestätigt.

Am Mittwoch hatte das LSG in Potsdam im Hauptsacheverfahren Zweifel an der Rechtmäßigkeit der praktizierten Bildung von Erstattungspreisen für AMNOG-Arzneimittel auf Basis einer Mischkalkulation geäußert.

Neben der Rechtsunsicherheit für Ärzte droht vor allem eine echte Versorgungslücke für Patienten. „Wenn Mediziner bei Mischpreisen für Patientengruppen verordnen, für die ein Zusatznutzen – noch – nicht gezeigt wurde, laufen sie Gefahr, in Regress genommen zu werden. Das ist für Arzneimittel mit Mischpreis bei jedem dritten Patienten der Fall“, so Gerbsch. „Die Ärzteschaft wird dieses Risiko kaum eingehen.“

Die Konsequenzen für den BPI sind daher eindeutig. Gerbsch: „Ohne gesetzliche Klarstellung steht die AMNOG-Preisfindung und damit die Versorgung mit den betroffenen Arzneimitteln auf dem Spiel. Der Gesetzgeber muss handeln und jetzt die Zulässigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Mischpreises im SGB V eindeutig regeln. Sonst werden Patienten zukünftig keinen geordneten Zugang mehr zu wichtigen Arzneimittelinnovationen haben.“

Quelle: Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)